



Hausordnung der Kantonsschule Enge

vom 1. Juli 2026 (ersetzt Version vom 1. November 2025)

- Art. 1** Die **Hausordnung** findet auf allen von der Kantonsschule benutzten Liegenschaften Anwendung und gilt als Ergänzung des Disziplinarreglements der Mittelschulen (2015).
- Art. 2** Die Schulgebäude sind grundsätzlich von montags bis freitags von 7.00 bis 18.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen und deren Vorabenden gelten besondere Bestimmungen. Für Schüler*innen sind die Schulgebäude an unterrichtsfreien Ganz- und Halbtagen, an Abenden und in den Ferien geschlossen. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.
- Art. 3** Schüler*innen haben sich in den Gebäuden und auf dem Areal der Schule so zu benehmen, dass kein Unterricht oder die Arbeit der Schulverwaltung gestört wird. Dies gilt auch für die Lektionen über Mittag und die Pausen zwischen den Lektionen. Sie verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.
- Art. 4** Allen Schüler*innen ist der Aufenthalt in den Schülerarbeitszimmern und in der Schülerlounge während ihrer unterrichtsfreien Zeit gestattet. Alle anderen Räume dürfen nur auf Anordnung der Schulleitung benutzt werden.
Es stehen zudem die Freizeiträume (Halle, Mensa, Aussenanlagen) zur Verfügung.
- Art. 5** Die Benutzung der Schulräume für **Privatunterricht** ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet.
- Art. 6** Die **Unterrichts- und Pausenordnung** ist wie folgt geregelt:

Zeit	Lektion	Zeit	Lektion	Zeit	Lektion
07.50 – 08.35	1	11.30 – 12.15	5	15.05 – 15.50	9
08.45 – 09.30	2	12.25 – 13.10	6	16.00 – 16.45	10
09.45 – 10.30	3	13.15 – 14.00	7	16.50 – 17.35	11
10.40 – 11.25	4	14.10 – 14.55	8		

Die grosse Pause am Vormittag ist zwischen den Lektionen 2 und 3 angesetzt.

- Art. 7** Die Schüler*innen haben die **Anordnungen** der Lehrer*innen, des Hauspersonals und der beauftragten Schüler*innen zu befolgen.
- Art. 8** **Essen und Trinken** sind während des Unterrichts grundsätzlich verboten. Lehrkräfte können das Trinken von Wasser aus verschliessbaren Flaschen erlauben. Für spezielle Anlässe können Lehrkräfte Ausnahmen vom Ess- und Trinkverbot gewähren.
- Art. 9** Das **Mitführen, Anbieten** und der **Konsum von Alkohol und Drogen** sind auf dem ganzen Areal untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Produkte aus **CBD-Hanf**. Das Mitführen solcher Substanzen wird dem Konsum gleichgesetzt.

Der Alkoholkonsum von Erwachsenen ist nur an besonderen Anlässen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Rektors gestattet.

Das **Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten), Snusen, Vapen sowie der Konsum von Schnupftabak ist auf dem gesamten Areal, in den Gebäuden wie im Freien verboten.** Davon ausgenommen ist die markierte Raucherzone im Aussenbereich für Personen über 18 Jahre. Für minderjährige Schüler*innen gilt ein generelles Konsumverbot sämtlicher Tabak- und Nikotinprodukte sowie gleichwertiger Erzeugnisse.

Das **Mitbringen von Waffen** oder Waffennachbildungen jeglicher Art ist **verboten**.

Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für **schulische Anlässe ausserhalb des Schulhauses**, insbesondere für Exkursionen, Skilager, Arbeitswochen und ähnlichen Veranstaltungen.

Art. 10 Die **Einrichtungen der Schule** sollen mit der grössten Sorgfalt behandelt werden. **Verunreinigungen** oder mutwillige **Beschädigungen** in Haus und Park werden bestraft. Ausserdem haben Fehlbare gemäss Schulordnung für allfällige Schäden und Reinigungsarbeiten aufzukommen. Beschädigungen irgendwelcher Art im Klassenzimmer und in allen anderen Räumen sind dem Hausmeister zu melden.

Art. 11 Das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Apparaten und Geräten aller Art ist nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet. Für die Benutzung dieser Apparate während des Unterrichts ist die betreffende Lehrperson zuständig.

Art. 12 Klassenämter

Zu Beginn des Semesters bestimmt die Klasse unter Anleitung der Klassenlehrperson für alle Klassenämter je eine*n Amtsinhaber*in und eine Stellvertretung.

Der/Die **Klassenchef*in** bereitet bei Bedarf Klassenbesprechungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Er/Sie ist Klassensprecher*in und Mitglied der Delegiertenversammlung der Schülerorganisation. Der/Die Klassenchef*in orientiert die Klasse über Mitteilungen der Schulleitung, sorgt für die Erfüllung allfälliger Aufgaben, welche der Klasse übertragen werden und unterbreitet den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Delegiertenversammlung Anliegen und Wünsche der Klasse. Der/Die Klassenchef*in leert jeden Tag das Klassenfach und ist dafür verantwortlich, dass die Mitteilungen im Klassenzimmer angeschlagen werden. Ist eine Lehrperson 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Zimmer eingetroffen, meldet dies der/die Klassenchef*in dem Sekretariat.

Der/Die **Zimmerchef*in** stellt sicher, dass jeweils zum Ende der Mittagszeit und am Ende eines Schultags bzw. am Ende einer Lektion in einem Fachzimmer, das nicht das Klassenzimmer ist, aufgeräumt wird; meldet Defekte an Geräten (Beleuchtung, Beamer, Visualizer usw.) dem Hausdienst.

Er*Sie erinnert Kolleg*innen daran, sich am Aufräumen zu beteiligen:

- immer: nach Mittagessen gut durchlüften
- bei Hitze: Rollläden runter und ev. Durchzug (kleine Fenster oben öffnen)
- im Winter: ab und zu lüften
- keine Abfälle (auch Papierschnipsel) am Boden (Abfallbehälter nutzen)
- leere PET-Flaschen in Container

Der*Die **Tafelwart*in** ist zuständig für die Erstellung eines Semesterplans: jeweils zwei Personen (plus eine Stellvertretung in Krankheitsfällen) sind während einer Woche für den Tafeldienst in jedem Schulzimmer zuständig.

Ziel des Tafeldienstes:

- jede Lehrperson, die eine Lektion beginnt, findet mindestens zwei geputzte Tafeln vor
- am Ende eines Schultages und am Ende einer Lektion in einem Fachzimmer, das nicht das Klassenzimmer ist, wird die Tafel vollständig geputzt

Der*Die Tafelwart*in

- ermahnt Kolleg*innen bei Bedarf an ihre Pflicht
- achtet darauf, dass Putz-Utensilien nicht einfach hingeworfen, sondern beim Lavabo deponiert werden

Art. 13 Die in den Zimmern vom Hausdienst angeordnete **Tisch- und Sitzordnung** ist für die Schüler*innen verbindlich. Bei Veränderungen ist die ursprüngliche Ordnung vor Verlassen der Schulzimmer wiederherzustellen. Die Zimmer sollen einen geordneten Eindruck machen.

Art. 14 Den Schüler*innen stehen Garderobe- und Ablagekästen zur Verfügung. Kleider und Schulmaterialien sind nach Möglichkeit dort zu deponieren. Eine deutliche **Kennzeichnung der persönlichen Effekte** wird dringend empfohlen. Diebstähle sind der Schulleitung über das Sekretariat zu melden. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Gegenstände.

Art. 15 Die Schüler*innen stellen die Fahrräder und motorbetriebenen Fahrzeuge auf die hierfür bestimmten Plätze und sichern sie mit einem Schloss. Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss abgestellt sind, können vom Hausmeister bis zur Feststellung des/der Eigentümer*in zurückbehalten werden. Die Schulleitung empfiehlt den Abschluss einer **Diebstahlversicherung**. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Fahrzeuge.

Auf dem ganzen Areal der Kantonsschule (inkl. Schöllergut) ist die Benutzung von Fahrzeugen verboten, ausgenommen auf den Zufahrtswegen zu den Abstellräumen, wo nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden darf.

Art. 16 Das Betreten der **Turnhallen** ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet. Die Verwendung der **Turngeräte** erfordert die Erlaubnis einer Sportlehrperson. Für die Benutzung der **Turnplätze** ist der Turnhallenvorstand zuständig (Schulleitung Kantonsschule Enge). Die Kletteranlage darf nur in Anwesenheit einer Sportlehrperson benutzt werden. Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Wertgegenstände stehen **Schliessfächer** zur Verfügung.

Art. 17 Für die Benutzung der **Aula** und die Ordnung in der **Mensa** ist die Schulleitung Kantonsschule Enge zuständig. Sie erlässt die notwendigen Vorschriften.

Art. 18 **Fundgegenstände** werden bei den Hausmeistern abgegeben. Werden sie innerhalb nützlicher Frist nicht abgeholt, wird über sie verfügt.

Art. 19 Der aktuelle **Stundenplan** wird im Intranet bekannt gegeben. Die Schüler*innen sind verpflichtet, sich insbesondere über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen zu informieren.

Art. 20 Aktionen und Veranstaltungen, das Anschlagen von Plakaten sowie das Verteilen von Flugblättern sind im Schulhaus und auf dem zur Schule gehörenden Areal nicht gestattet. Für Spezialbewilligungen ist die Schulleitung zuständig. Der Schulbetrieb darf in keinem Fall gestört werden.

Art. 21 Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf der Schulanlage bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung.

Art. 22 Alle Benutzer*innen des Schulhauses sind gegenüber der Schulleitung sowie deren Beauftragten ausweispflichtig (Schülerausweis). In den Schulgebäuden und auf dem Schulareal gilt ein Vermummungsverbot.

Art. 23 Sonderregelungen durch die Schulleitung bleiben vorbehalten.

Schulleitung der Kantonsschule Enge, 1. Juli 2026